Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1861)

Heft: 82

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erscheint Mittwoch und Samstag.
Inserate: 15 Cts. die Zeile.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Halbjährl. in Solothurn Fr. 3. 60 Ct.
Portofrei in der Schweiz Fr. 4.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 82. | Samstag den 12. October. | 1861.

Note des päpstlichen Geschäftsträgers, Monsignor Bovieri, an den h. Bundesrath bezüglich der Bisthumsangelegenheiten der italienischen Schweiz.

— † (Schluß.) Die eidgenössischen Abgeordneten fahren (Seite 21) in ihrem Bericht folgendermaßen fort: „Die „Worte des päpstlichen Abgeordneten in Betreff der Errich„tung eines tessinischen Bisthums waren nicht weniger „irrig, aber drängender. Das Recht des Papstes, das „Gewissen des hl. Vaters, Rücksicht auf Ort, auf Sprache, „die zu große Ausdehnung, die der Diözese Chur durch den „Anschluß Tessins gegeben würde; alles wurde vom römi„schen Abgeordneten vorgeschützt.

„Die eidgenössischen Abgeordneten stellten die Motive des „Rechts, sowie die von Msgr. Bovieri vorgeschützten Rück„sichten in Abrede und fügten bei, sie wären bereit für „den Anschluß Tessins an eine der bestehenden, schweizeri„schen Diözesen zu unterhandeln, weil sie mit den nöthigen „Vollmachten dazu versehen seien, aber für Errichtung eines „eigenen tessinischen Bisthums zu unterhandeln, erlaubten „ihnen weder ihre Instruktionen, noch der Beschluß der „Bundesversammlung vom 22. Juli 1859.

Dieser Paragraph bedarf einiger Berichtigungen und Erläuterungen. Um sich nicht der Gefahr auszusetzen, sich zu irren, hätten die eidgenössischen Abgeordneten besser gethan, die Worte des päpstlichen Abgeordneten und ihre eigene Antwort darauf wörtlich anzuführen, beide finden sich im Conferenzprotokoll.

Folgendes sind die Worte des Erstern (Seite 2): „In „Betreff der neuen Bisthums-Verhältnisse beantragte der „päpstliche Abgeordnete schon in der ersten am 5. abgehal„tenen Conferenz, Unterhandlungen über Errichtung eines „eigenen tessinischen Bisthums einzuleiten, im Sinne der „vom Papst erhaltenen Instruktionen, Dem, kraft der ihm „vom göttlichen Erlöser verliehenen, obersten geistlichen Ge„walt über die ganze Kirche, allein zukommt, zu entscheiden, „welchem Diözesan-Hirten der Kanton Tessin zugehören soll."

„Außer dieser rechtmäßigen Gewalt, welche den hl. Vater „verpflichtet, die Frage nach der Eingebung seines Gewissens „zum geistlichen Wohl der Tessiner zu entscheiden, finden „sich noch verschiedene andere Gründe, welche der päpstliche Ab„geordnete bei einem andern Anlasse auseinandersetzen wird."

Die Antwort der Abgeordneten hierauf lautet (Seite 2): „Diesem Antrag setzten die eidgenössischen Abgeordneten ent„gegen, sie können die rechtlichen und faktischen Prinzipien, „(nicht die „rechtlichen Motive", sowie die „faktischen Rück„sichten", wie sich die Abgeordneten in ihrem Berichte aus„drücken), die der päpstliche Abgeordnete anruft, nicht zu„geben und Angesichts des Beschlusses der Bundesversamm„lung vom 22. Juli 1859, sowie ihrer Instruktionen „könnten sie wohl für die Vereinigung Tessins mit einem „der bestehenden schweizerischen Bisthümer unterhandeln und „sich verbindlich machen, aber nicht für die Errichtung eines „tessinischen Bisthums."

Die eidgenössischen Abgeordneten läugnen ein katholisches Prinzip und nennen die Worte, womit der Unterzeichnete dieses Prinzip angerufen hat, sogar irrig.

Es ist ganz in ihrer Weise, zu raisonniren, wenn sie die äußern Zweckmäßigkeitsgründe zu Gunsten eines tessinischen Bisthums als nichtssagend bezeichnen (Seite 28 unten). Und doch findet sich einer dieser Gründe, nämlich die Unterbrechung der Verbindungen wegen des Schnees, von den Abgeordneten selbst geltend gemacht (Seite 15), um damit die Verspätung der Uebersendung des gedachten Berichtes (datirt vom 4. Dezbr.) beim hohen Bundesrathe zu entschuldigen. Folgendes sind ihre eigenen Worte: „Die „Verbindungen zwischen den beiden Abgeordneten (der Eine „von Graubünden, der Andere von Tessin), waren des „außerordentlichen Schnees wegen, der auf dem St. Gott„hardt und St. Bernhardin gefallen war, auf mehrere Tage „unterbrochen." Man spricht also hier von außerordentlichem Schnee; wenn aber ein solcher Schneefall schon im Monat November stattfindet, wie viel eher wird ein solcher Uebelstand in den Wintermonaten eintreten können? Aber sonderbar, dieses von den eidgenössischen Abgeordneten als zureichend betrachtete und angeführte Motiv ist in ihren Augen nichtssagend, sobald der Unterzeichnete es in Verbindung mit mehreren andern zu Gunsten seiner Sache anführen und geltend machen will.

Der Unterzeichnete will dergleichen Fakten nicht qualifiziren; er beschränkt sich darauf, auszusprechen, daß er nicht wüßte, was er mit Abgeordneten anfangen könnte, welche die von ihm angerufenen katholischen Grundsätze läugnen, die Anerkennung der bundesräthlichen Noten verweigern, und die gleichen Gründe für wichtig oder unwichtg erklären, je nachdem sie für oder gegen sie sprechen.

Die eidgenössischen Abgeordneten behäupten (Seite 21 unten), die h. Bundesversammluug habe mit Beschluß vom 22. Juli 1859 die Errichtung eines tessinischen Bisthums ausschließen wollen. Aber abgesehen davon, daß die vollbegründete Protestation des hl. Stuhls vorliegt, ist es auch evident, daß der angerufene Beschluß eine solche Errichtung nicht ausgeschlossen hat. Der zweite Artikel lautet nämlich folgendermaßen: „Der Bundesrath ist mit den Unterhand„lungen, betreffend die Errichtung von provisorischen Vika„riaten, beauftragt, sowie mit denjenigen, welche den künf„tigen Bisthums-Verband jener schweizerischen

„Gebietstheile, von denen die Rede ist, zum Zwecke „haben."

Nun ist aber klar, daß die von den eidgenössischen Abgeordneten für ihre Behauptung angerufenen Worte künftiger Bisthumsverband eben so gut auf einen im Kanton Tessin zu errichtenden bischöflichen Stuhl, als auch auf einen außerhalb des Kantons schon bestehenden angewendet werden können. Man macht (Seite 22) geltend: „Dem Msgr. „Bovieri drückt das Wort „Verband", welches man im „Beschlusse der Bundesversammlung liest, nicht den Gedan„ken eines Anschlusses aus."

Wenn aber das Wort Verband nichts anderes als den Gedanken eines Anschlusses ausdrücken müßte, dann würden alle durch die internationalen Conventionen gebildeten Verbindungen eben so viele Annexionen zur Folge haben, was sich doch nicht behaupten läßt.

Die eidgenössischen Abgeordneten sagen weiter: „Für „Msgr. Bovieri hat es nichts zu bedeuten, daß der Bundes„rath in seiner Zuschrift vom 15. Juli 1859 sich ausge„sprochen hat, wie folgt: Die Dotation der schweizerischen „Bisthümer, welchen die fraglichen Gebiete werden an„geschlossen werden."

Diese von den eidgenössischen Abgeordneten angeführte Stelle ist ein wenig verändert, da die Zuschrift nicht sagt, „werden angeschlossen werden", sondern „dürften angeschlossen werden", so daß die Abgeordneten dasjenige als positiv gaben, was im Schreiben nur hypothetisch ausgesprochen ist. Damit ist dann auch der Einwendung der HH. Abgeordneten die Spitze abgebrochen.

Die eidgenössischen Abgeordneten sagen (Seite 22) weiters: „Für Msgr. Bovieri ist es ohne Bedeutung, daß der „Bundesrath unterm 7. Juli 1857 ihm folgende Worte „geschrieben hat, welche auch in seiner Zuschrift vom „15. Juni 1859 angeführt sind." „Wir müßten die Errichtung eines eigenen tessinischen Bisthums als eine Bedingung betrachten, welche von der Art wäre, daß sie die Unterhandlungen vereitelte." Zugegeben, daß diese Stelle sich wirklich in der Botschaft des h. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung finde, so stellt der Unterzeichnete in Abrede, daß sie den Sinn habe, welchen die HH. eidgenössischen Abgeordneten ihr beilegen, weil unmittelbar nach dem Satze, der die angeführte Stelle enthält, die Botschaft beifügt: „Nachdem wir auf diese Weise die Präliminarbedingungen, die man uns stellte, gerügt, endeten wir mit der Bitte u. s. w." Folglich hatte der h. Bundesrath die Errichtung eines tessinischen Bisthums als eine Präliminarbedingung betrachtet, was jedoch in der Note des Unterzeichneten vom 11. Juli 1856, wovon der h. Bundesrath in dieser Stelle seiner Botschaft spricht, nicht ausgesprochen war. Diese Note bezeichnete gleich am Anfang die Präliminarbedingungen, daß nämlich der hohe Stand Tessin seinen guten Willen gegen die Kirche beweisen solle, durch Aufhebung wenigstens der ihr feindseligen Gesetze und durch Einwirken darauf, daß die wenigen gegen die katholische Autorität widerspenstigen Priester wiederum zu dem ihr schuldigen Gehorsam zurückkehrten und daß andere Priester, welche an der Ausübung ihrer kirchlichen Funktionen waren gewehrt worden, gänzlich freigelassen würden. Dieß waren die einzigen gestellten Vorbedingungen; die Errichtung eines tessinischen Bisthumes war keine solche, weil die betreffende Note gegen das Ende sich wie folgt ausdrückte: „Und weil der Zweck der obgemeldeten Trennung vor Allem das geistige Wohl der Bevölkerung sein soll, und weil, wie aus den frühern Verhandlungen sich ergibt, dieses Wohl nicht anders sich hoffen läßt, als durch die Errichtung eines neuen Bisthums, so sollten die Unterhandlungen schon auf diesen Zweck gerichtet werden, und nicht auf den Anschluß an die Diözese Chur, oder an die Diözese Basel, welche schon zu ausgedehnt sind, um noch eine Vergrößerung zu gestatten."

Da also die Errichtung eines Bisthums im Lauf der Unterhandlungen behandelt werden sollte, so ist klar, daß sie nicht als Vorbedingung angesehen werden konnte.

Wenn ferner die oben angeführten Worte der Botschaft: „Wir müssen die Errichtung eines eigenen Bisthums betrachten u. s. w." wörtlich in obgedachter Botschaft vorkommen, so finden sie sich doch nicht wörtlich in der an den Unterzeichneten gerichteten bundesräthlichen Note v. 7/29. Juli 1857, wie die eidgenössischen Abgeordneten zu verstehen gegeben haben. Der Gedanke findet sich wohl darin, aber mit größerer Mäßigung ausgedrückt und nur für den Fall, wo die Errichtung eines eigenen Bisthums eine Vorbedingung sein sollte, was sie nicht ist, wie der Unterzeichnete es schon nachgewiesen hat.

Folgendes ist der Wortlaut, von dem wir sagten, er sei mäßiger gehalten: „Jedenfalls handelt es sich hier „um eine Frage, welche in den eigentlich soge„nannten Unterhandlungen zur Sprache kommt, „und die nicht als eine der Eröffnung der Unter„handlungen vorangehende Bedingung aufgestellt „sein soll. Wenn dieß die unwiderrufliche Ab„sicht des hl. Stuhles sein sollte, und er so wich„tige Punkte als Präliminarien aufstellen wollte, „welche Tessin unbedingt anzunehmen hätte, dann „müßte man ernstlich befürchten, daß jeder Ver„such zu Unterhandlungen scheitern werde."

Die eidgenössischen Abgeordneten sprachen sich im weitern Umlauf ihres Berichtes über den Kanton Tessin (Seite 23) so aus: „Msgr. Bovieri wollte an die „Spitze und als Fundamentalpunkt seines Ent„wurfs zu einer Uebereinkunft eine Reihe von „zum Theil von ihm ausgegangenen Noten zitirt „wissen."

Der Unterzeichnete hat zu bemerken, daß zwei dieser Noten vom h. Bundesrath ausgegangen waren, und die andern zwei die Antworten enthielten, die Unterzeichneter darauf gegeben hatte, wie es im gleichen Projekt selbst bemerkt ist.

Die eidgenössischen Abgeordneten sagen, diese Noten seien ihnen vom Bundesrath nicht mitgetheilt worden, und setzen dann bei: „Die eidgen. Abgeordneten mußten die Auf„nahme dieser von Msgr Bovieri vorgebrachten Noten um „so mehr ablehnen, als sie wahrnehmen mußten, daß der „päpstliche Abgeordnete auf diesen Noten nicht aus bloßem „Citationsluxus oder aus Ueberschwenglichkeit der Form be„stand, sondern in der Absicht, um daraus Nutzen zu zie„hen."

Der Unterzeichnete kann sich nicht erklären, wie die HH. eidgen. Abgeordneten, welche so besorgt waren, ihren Charakter als ausschließlich eidgen. Abgeordnete hervorzuheben, die zwei bundesräthlichen Noten nicht anerkennen wollten, welche der Unterzeichnete doch mit vollem Rechte als von derjenigen Behörde, die die HH. eidgen. Abgeordneten ernannt hatte, ausgegangene Dokumente anführen konnte; sie wollten auch die vom Unterzeichneten darauf gegebenen Antworten nicht zulassen, in welchen er doch die schwebende Frage besprach, um die Zusammenkunft zu veranlassen, die wirklich später in Bern stattfand.

Und doch war die Anführung dieser Noten durch den Unterzeichneten in seinem Entwurf zu einer Uebereinkunft

indirekte von den eidgen. Abgeordneten selbst veranlaßt. Da sie im Eingange ihres Entwurfes zu einer Uebereinkunft den Bundesbeschluß vom 22. Juli 1859 angeführt hatten, mußte der Unterzeichnete die bundesräthliche Note vom 17. des folgenden August anführen, worin dieser Beschluß enthalten war, um seine Antwort vom 28. November gleichen Jahres geben zu können, womit er im Namen des hl. Stuhles gegen diesen Beschluß protestirte. Die Kirche konnte in der That die Gültigkeit des ersten Artikels nicht anerkennen, worin über einen Gegenstand geistlicher Gerichtsbarkeit entschieden wird, die einzig dem hl. Stuhle zukommen kann. Der Unterzeichnete mußte ebenso die bundesräthliche Note vom 10. Hornung 1860 anführen, weil sie auf seine vorherige Note vom 28. November 1859 antwortete, und endlich seine eigene Antwort vom 11. September 1860, um nachzuweisen, daß in Folge dieses Notenwechsels der h. Bundesrath und der hl. Stuhl übereingekommen waren, Conferenzen durch ihre Abgeordneten abhalten zu lassen.

Die HH. eidgen. Abgeordneten setzten ihren Bericht mit folgenden Worten fort (Seite 23): „Eine dieser Noten enthält eine Art päpstlicher Protestation gegen den Beschluß „der Bundesversammlung vom 22. Juli 1859. Msgr. Bovieri hätte sich also Glück wünschen können, wenn es ihm „gelungen wäre, seine Protestation von den eidgen. Abgeordneten angenommen zu sehen, als einen Akt, der den „beiden Theilen als Rathgeber dienen sollte, um zu einer „Uebereinkunft zu gelangen." Hieraus scheint hervorzugehen, daß die HH. Abgeordneten auf die fragliche Protestation nichts achten zu müssen glaubten, was den Unterzeichneten berechtiget, sie zu fragen, ob sie ihrerseits ihm erlaubten, keine Rücksicht auf die bundesräthlichen Akten zu nehmen, um zu einer Uebereinkunft zu gelangen? Derartige Unterhandlungen würden wohl nie zu einem Uebereinkommen führen.

Das gleiche Schicksal würden andere Unterhandlungen haben, wenn im Widerspruche mit dem Wesen der Uebereinkommen die eidgenössischen Abgeordneten verlangten, daß die Akten der weltlichen Behörde allein zur Grundlage für die in Frage stehende Uebereinkunft dienen sollten.

Der Geschäftsträger des hl. Stuhls schließt diesen Artikel mit der Bemerkung, daß er in seiner Note vom 19. November 1860 an den h. Bundesrath seine Beschwerden darüber ausgesprochen hat, wie bundesräthliche Abgeordnete die Noten des Bundesrathes anzuerkennen sich weigern konnten. Der Unterzeichnete eröffnete diese Thatsache der Bundesbehörde, von welcher die Abgeordneten abhängig waren, ohne jedoch im Mindesten die Absicht zu haben, daß diese Note veröffentlicht werden sollte, und es geschah ohne sein Wissen, daß sie veröffentlicht wurde.

Hier folgt, wie die HH. eidgen. Abgeordneten am Ende ihres Berichts (Seite 29) davon sprachen: „Das Staunen „Ihrer Abgeordneten mußte um so größer sein, nachdem „sie wahrgenommen, daß man ihnen zum Vorwurf macht, „sie haben sich an den Wortlaut ihrer Instruktionen hal„ten und sich nicht davon trennen wollen, um dem Msgr. „Bovieri in ein Labyrinth falscher Folgerungen zu folgen, „die er aus einem Notenwechsel ableiten wollte, „der den Unterhandlungen fremd war."

Die Abgeordneten setzten, wie man sieht, ihre Art gegen Unterzeichneten zu raisoniren fort, indem diese die Folgerungen, die er aus der bundesräthlichen Note ableitet, als falsch taxirt; aber dießmal greift dieselbe auch den h. Bundesrath an, indem sie offen erklärt, daß die Noten, welche er mit dem Unterzeichneten in dieser Angelegenheit gewechselt, den Unterhandlungen fremd seien. Der Unterzeichnete will dieses Faktum nicht qualifiziren und überläßt es dem h. Bundesrathe dasselbe zu würdigen, aber doch kann er nicht glauben, daß die Bundesbehörde ihrer Delegation solche Instruktionen ertheilt habe, daß sie Alles, was der Unterzeichnete vorbringen würde, selbst die Stellen aus den bundesräthlichen Noten zurückweisen sollte, um sich einzig und allein an ihre Instruktionen zu halten.

Gegen Ende ihres Berichtes über Tessin (Seite 26) sprechen sich die eidgen. Abgeordneten mit folgenden Worten aus: „Es ist klar, daß besagte Einkünfte (jene des „apostolischen Vikars für Tessin und seines Kanzlers) vor „Allem von den besagten bischöflichen Gütern oder von de„ren Ertrag genommen werden müssen, die der Stand Tes„sin einstweilen in Handen hat und in Verwahr behalten „wird."

Der unterzeichnete päpstliche Abgeordnete erklärt, diesem Vorschlag nicht beitreten zu können, so lange die Vereinigung der bischöflichen Güter von Como nicht nachgewiesen sein wird und so lange nicht ein Theil dieser Güter, in Folge gemeinsamen Uebereinkommens der betheiligten Parteien, dem Kanton Tessin zugewiesen sein wird. Der Grund, warum der Unterzeichnete diese Erklärung gibt, ist, weil Seine Heiligkeit die Zustimmung dazu niemals geben würde, dem apostolischen Vikar und seinem Kanzler einen Theil der Einkünfte der bischöflichen Tafel gegen den Willen des rechtmäßigen Besitzers verabfolgen zu lassen.

Dieß sind die wesentlichsten Bemerkungen und Reklamationen wozu der Unterzeichnete durch die fragliche Veröffentlichung veranlaßt wurde. Die Länge dieser Note nöthigt ihn, wenigstens für dermalen, die übrigen Ungenauigkeiten mit Stillschweigen zu übergehen, sich jedoch vorbehaltend, in einer zweiten Note darauf zurückzukommen und seine Bemerkungen über die fragliche Broschüre zu vervollständigen, sofern die Umstände ihn dazu nöthigen werden.

Der Unterzeichnete überreicht diese Antwort dem h. Bundesrathe im Vertrauen, daß sie, in Verbindung mit seiner Note vom 19. November 1860, denselben vermögen werden, die Grundsätze zu würdigen, die den hl. Stuhl leiten, sowie die Nothwendigkeit, in welche man den Unterzeichneten versetzt hat, ungerechte Anschuldigungen zu rügen.

Der h. Bundesrath wird in seiner Weisheit auch begreifen, wie sehr es für neue Unterhandlungen nothwendig sei, daß die eidgenössischen Abgeordneten ausgedehntere Vollmachten haben, daß sie einen bessern Willen an den Tag legen, so wie auch mehr Achtung für die Rechte der Kirche und des heiligen Stuhls.

In dieser Hoffnung hat der Unterzeichnete die Ehre, dem h. schweizerischen Bundesrath die Versicherung seiner Hochachtung zu erneuern.

(Folgt die Unterschrift.)

— † **Uri**. Freitag, den 4., wurde in Altdorf und Samstag die betreffenden Kinder der sämmtlichen Seegemeinden gefirmt. Sonntags hielt der Hochw. bischöfl. Official P. Theodos die Predigt und der Hochwst. Bischof Nikolaus celebrirte ein feierliches Pontificalamt, was um so angenehmer und verdankenswerther war, als seit Mannesdenken in Altdorf kein feierliches Pontificalamt mehr gehalten worden.

— † **Zürich**. In der katholischen Kirche in Zürich wird der Hochwst. Bischof von Chur künftigen Dienstag den 15. Oktober Vormittags die hl. Firmung spenden.

— † **Luzern**. Wir erhalten von einem protestantischen Geistlichen, mit dem wir von den Universitäts-

studien her stets befreundet blieben, folgenden nicht bedeutungslosen Brief:

Die Nummer vom 9. Oktober der „Schweizer-Zeitung" hat mir wahre Freude verursacht und zwar dieses wegen des Referats über die Lehrer-Conferenz, die in Sursee stattgefunden, und den hieran sich schließenden Gedanken über Geist und Methode des Religions-Unterrichtes. Gibt es also doch endlich auch unter euch katholischen Geistlichen solche, die zur Einsicht kommen, daß Bibel und Katechismus nicht auf gleicher Autorität beruhen? Daß nicht nur reiner und belebender, sondern auch kindlicher und verständlicher die christliche Lehre aus den hl. Schriften geschöpft wird, denn aus den Bestimmungen, welche die Kirche auf Concilien und durch Canones formulirt hat? ja, daß im Grunde nur die hl. Schrift die Hauptquelle des ächten christlichen Glaubens sei, und daß künstliche Definitionen und dogmatische Formulirungen, wie deren euer katholisches Lehrgebäude zu Tausenden zählt, die reine Quelle der Wahrheit eher trüben als aufklären? — Wenn Kinder sich besser an die hl. Schrift halten, als an den Katechismus, so darf das ganz Gleiche auch vom Volke gesagt werden, das in mancher Hinsicht immer Kind bleibt. Mit der Ausweisung der scholastischen Definitionen vom Lehrstoff des Religions-Unterrichtes nähern sich gegenseitig die beiden Confessionen, denn eben die hl. Schrift ist ja das Gemeinsame, worauf beide sich stützen. So fällt nach und nach die Scheidewand zwischen Katholizismus und Protestantismus, nicht durch ein Sichselbstaufgeben des letztern, sondern durch einen Sieg seines Prinzips. Es ist besonders der am Schlusse des Referats in Paranthese stehende Passus, der mir die Gewißheit gibt, daß ich die sich im katholischen Lager entwickelnden Keime einer protestantischen Anschauungsweise richtig erfaßt, — ein Passus, der entweder auf Riedwegs Vortrag sich stützt und dann um so bedeutender wäre, oder doch jedenfalls aus der Feder eines Geistlichen geflossen, was immerhin tröstlich ist für den, der nichts inniger wünscht, als daß einst alle katholischen Priester das werden, was dein Freund ist,

ein Diener des reinen Evangeliums,
N. N., Pastor.

Es ist nicht nöthig, ein weiteres Wort beizufügen.

— † Wenn jüngster Zeit hier die neue, schöne protestantische Kirche eröffnet wurde, so muß bemerkt werden, daß auch die katholische Mutterkirche im Hof sich ebenfalls verschönert und verjüngt. Die alt-deutschen Altäre mit ihren merkwürdigen Bildhauerarbeiten erglänzen bereits in neuer Vergoldung und zartem Colorit; die Orgel soll bald zu einem Kunstwerk erstellt sein und vier Künstler aus Italien, Deutschland, Frankreich und der Schweiz arbeiten an vier neuen Altargemälden, so daß die Stiftskirche des hl. Leodegars mit ihren wunderschönen Begräbnißhallen in nicht ferner Zeit als monumentale Baute restaurirt sein wird. Hiebei möchten wir die Behörden aufmerksam machen, daß auch das Frontespiz dieser Kirche mit den beiden herrlichen Spitzthürmen in Harmonie gebracht und von seinen widrigen Zopfverzierungen befreit werden sollte.

— † Sursee. Der hl. Vater Pius IX. hat dem Hrn. Fürsprech Bossard in Sursee für seine jüngste Schrift „der Papst" durch die Nuntiatur in Luzern sein höchstes Wohlgefallen bezeugen lassen.

Rom. Man sagt, daß der Herzog von Gramont beauftragt worden sei, dem hl. Vater bei Gelegenheit der Ueberreichung seines Abberufungsschreibens mündlich die bestimmtesten Versicherungen über die guten Gesinnungen des Kaisers, seines Herrn, für die Erhaltung der zeitlichen Herrschaft des Papstes in Rom zu geben. Er soll bei diesem Anlasse zu Sr. Heiligkeit gesagt haben, daß die gegenwärtige Gestalt der Dinge auf der Halbinsel nicht für dauernd angesehen werden könne, und daß der Kaiser alles Mögliche thun werde, damit die Marken und Umbrien dem hl. Stuhle zurückgegeben werden. Von der Romagna wird nichts erwähnt. Man darf indessen versichert sein, daß der Papst in keinen Vergleich eingehen wird, der nicht dem Stuhle Petri die ganze Integrität seines Länderbesitzes verschafft. Viele wohlunterrichtete Personen sind der Ansicht, daß die gegenwärtige bessere Stimmung des französischen Cabinets nicht ausschließend aus dem Interesse für den hl. Stuhl entspringt, das Papstthum ist blos der Vorwand; es liegen wohl dem gegenwärtigen Verfahren ganz andere Interessen zu Grunde.

— Pater Passaglia ist nach Rom zurückgekehrt. Cardinal Altieri hat ihn um Auskunft ersucht, ob die unter seinem Namen in Florenz erschienene Schrift gegen die weltliche Herrschaft von ihm herrühre.

— Das Journal von Rom bringt folgende Ernennungen: zu päpstlichen Nuntien sind ernannt: Msgr. Chigi in Paris, Msgr. Gonella in München und Ledochowski in Brüssel. Msgr. Granelli ist zum Pro-Secretär des Raths, und Msgr. Fallaux zum Regens der apostolischen Kanzlei ernannt worden.

— Die hier anwesenden siamesischen Gesandten richteten bei ihrer Audienz eine Anrede an den Papst, worin sie erklärten, sie seien von ihrem Könige nach Rom gesandt worden, um dem Oberhaupte der neuen Religion, die in Siam von eifrigen Glaubensboten verkündet werde, ihre Ehrerbietung zu bezeigen und die Zusage zu ertheilen, daß die katholische Religion daselbst stets Schutz finden werde. Der hl. Vater sagte den Gesandten Dank für den Schutz der Katholiken in Siam, wo, wie er hinzusetzte, die Missionen gedeihen. Hierauf überreichten die siamesischen Gesandten dem Papste Geschenke des Königs von Siam.

Italien. Turin, 4. Okt. In Folge eines eben erlassenen Regierungsbefehls wurde der Bischof von Cremona verhaftet. Ueber die Ursache verlautet nichts.

Frankreich. Die französischen Bischöfe haben an den Kaiser eine Eingabe gesendet, in welcher die Prälaten erklären, vor und nach dem etwaigen Sturze der weltlichen Macht des Papstes würden sie sich immer und unbeirrt mit ihren Protesten, ihrem Vermögen, ihren Gebeten und Thränen für jene Macht erklären. Diese Eingabe habe einen tiefen Eindruck auf den Kaiser gemacht.

— Eine so eben ausgegebene Broschüre heißt: „Die Tuilerien und der Vatikan" (bei Dentu, anonym), und schlägt folgende Lösung der römischen Frage vor: Es soll ein wahrhaftes päpstliches Königthum, durch Volksabstimmung unter französischem Schutz, errichtet werden; d. h. das Volk votirt sich selber eine Verfassung und Europa regelt die Territorialfrage. Eher könne sich Frankreich nicht zurückziehen.

Personal-Chronik. Ernennung. [Kt. St. Gallen.] Weesen Letzten Sonntag wurde als Pfarrer nach Weesen der Hochw. Hr. Kaplan Senn in Wyl gewählt.

Expedition & Druck von B. Schwendimann in Solothurn.